

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XV

Rathenow, den 29.04.2016

Nr. 02

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20.04.2016** Seite 09

Bekanntmachung der **Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Rathenower Stadtförstes** Seite 11

Bekanntmachung der **Änderung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow** Seite 15

Bekanntmachung über die **Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Körgraben“** Seite 30

Bekanntmachung über die **Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Erneuerung der Brücke über die Havel bei Milow** Seite 31

**Beschlüsse der Sonderstadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 20.04.2016:**

**öffentlicher Teil:**

**DS 032/16 Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Rathenower Stadtforst**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Dienstleistungen des Rathenower Stadtforstes.

**DS 033/16 Änderung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow.

**DS 035/16 Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Körgraben“ Behandlung der Anregungen und Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie während der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Körgraben“ gemäß § 1 BauGB geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**DS 036/16 Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Körgraben“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Körgraben“.

**037/16 Erhöhung des Eigenanteils für die Errichtung einer Flutlichtanlage im Stadion Vogelgesang**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß Antrag der SPD-Fraktion die Erhöhung des Eigenanteils für die Errichtung einer Flutlichtanlage im Stadion Vogelgesang um 50.000 Euro aus Mitteln des Investitionsprogramms für finanzschwache Kommunen.

**DS 038/16 Verteilung der Einschüler für das Schuljahr 2016/17 in Abhängigkeit von den Kapazitäten der vier Grundschulen bzw. der Hortkapazität und der Elternwünsche**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verteilung der Einschüler für das Schuljahr 2016/17 in Abhängigkeit von den Kapazitäten der vier Grundschulen bzw. der Hortkapazität und den Elternwünschen wie folgt:

2 Klassen in der F.-J.-Grundschule  
2 Klassen in der Geschwister-Scholl-Grundschule

2 Klassen in der Weinberg-Grundschule  
1 Klasse in der Otto-Seeger-Grundschule in Rathenow –West.

**DS 039/16 Aussetzung der Schließung der Grundschulen Scholl und Weinberg und Eröffnung einer neuen Grundschule am Standort Weinberg**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Antrag der CDU-Fraktion die Aussetzung der Schließung der Grundschulen Scholl und Weinberg und Eröffnung einer neuen Grundschule am Standort Weinberg bis zur Fertigstellung der baulichen Maßnahmen in der Weinberg-Grundschule und dem Vorliegen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung.

**DS 040/16 Zukünftige Pflege des Weinbergs**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt zur Pflege des Weinbergs die Freigabe von zwei Stellen im Haushaltsplan 2016 befristet für zwei Jahre.

**DS 041/16 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung, Errichtung eines Vordaches und Errichtung von Balkonen Rhinower Str.1**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Überdaches (Treppenanlage und Balkon) und von zwei Balkonen, zu erteilen.

Folgender Abweichung von der Gestaltungssatzung wird damit zugestimmt.

§ 26 Abs. 8 Gestaltungssatzung " Vordächer, Kragdächer oder andere den Zusammenhang zwischen den Geschossen unterbrechende Bauteile sind unzulässig."

**DS 043/16 Bebauungsplan "Einzelhandelszentrum Fehrbelliner Straße" Pl. Nr. 057 Aufstellungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Einzelhandelszentrum Fehrbelliner

Straße " Pl.Nr. 057 gemäß § 13 BauGB aufzustellen.

**DS 044/16 Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage - Rathenow Nord"**

**Pl. Nr. 047, hier Behandlung der Anregungen und Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage - Rathenow Nord" Pl.Nr. 047 geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**DS 045/16 Bebauungsplan "Wohn- und Geschäftskomplex Berliner Straße /Fr.-Engels-Straße/Puschkinstraße" Pl. Nr. 058 Aufstellungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Einzelhandelszentrum Berliner Straße" gemäß § 2 BauGB i.V.m § 9 Abs. 2a BauGB aufzustellen.

**DS 047/16 Auftragsvergabe für Planungsleistungen zur Uferwanderneuerung an der Jederitzer Brücke**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag der Planungsleistungen für die Uferwanderneuerung an der Jederitzer Brücke mit dem Auftragswert in Höhe von 93.077,80 Euro an die Ingenieurgesellschaft Steinbrecher und Partner, Vor dem Mühlentor 1 in 14712 Rathenow zu vergeben.

**DS 048/16 Fußgängerüberweg Friedrich-Ebert-Ring von Schule zum Sportplatz**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bau des Fußgängerüberweges im Friedrich-Ebert-Ring Höhe Jahnschule zum Sportplatz nach dem Entwurf des Ing.-Büro Steinmetz.

**DS 049/16 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rathenower Wärmeversorgungsgesellschaft mbH**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister als Gesellschaftsvertreter der Rathenower Wärmeversorgung GmbH, die als Anlage beigefügte Änderung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkunden zu lassen.

nichtöffentlicher Teil

**DS 034/16 Ankauf einer Verkehrsfläche "Goethestr. 74" - Rathenow, Flur 26, Flst. 206**

**DS 046/16 Grundstücksverkauf, Rathenow, Milower Landstraße 34**

**DS 051/16 Beschaffung/Leasing einer Kehrmaschine**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

## Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Rathenower Stadforstes

### 1. kostendeckende Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen der Stadtverwaltung

Vermietung nur an Mitarbeiter der Stadtverwaltung	Preis in €
Fahrzeug je Stunde	11,00
Anhänger je Stunde	5,00
Helfer/ Fahrer je Stunde	32,50
Motorsäge je Tag	25,00
Motorsense je Tag	25,00
Kleinwerkzeuge (z.B. Spalthammer, Astungssäge) je Tag	10,00
Allgemeine Nutzung	
Nutzung des Forsthofes je Tag	50,00
Inanspruchnahme der Kühlzelle je Nutzung	5,00

### 2. Verkauf von Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen an Kleinabnehmer

(zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer )

Barzahlungsrabatt in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer

Sortiment	Preis in € je rm
Brennholz	
Nadelholz Länge 1,0 m, rund bis grob gespalten	34,00
Laubholz Länge 1,0 m, rund bis grob gespalten	39,00
Nadelholz Länge 0,5 m rund	34,00
Laubholz Länge 0,5 m rund	39,00
Nadelholz Länge 0,5 m rund bis grob gespalten	39,00
Laubholz Länge 0,5 m rund bis grob gespalten	44,00
Kaminholz	
Nadelholz Länge 0,33 m rund bis grob gespalten	59,00
Nadelholz Länge 0,25 m rund bis grob gespalten	69,00
Laub (Eiche, Birke) Länge 0,33 m rund bis grob gespalten	64,00
Laub (Eiche, Birke) Länge 0,25 m rund bis grob gespalten	74,00
Brennholz in Selbstwerbung	
Kronenholz/Schlagabraum	
Nadelholz	10,00
Laubholz	14,00
Stehendes / liegendes Langholz	
Nadelholz	14,00
Laubholz	19,00

Schmuckreisig (gebündelt) in Euro

Baumart	5 kg	10 kg	50 kg inkl. bündeln	Selbstwerbung je 10 kg
Fichte / Kiefer	5,00	10,00	50,00	4,00
Douglasie	7,00	14,00	70,00	8,00
Weymouths-Kiefer/Schwarzkiefer	7,00	14,00	70,00	8,00
Blaufichte	8,00	16,00	80,00	9,00
Tannen	9,00	18,00	90,00	10,00

Weihnachtsbäume

Baumart	bis 1,49m	1,5-2,0m	2,01-2,49m	2,5-3,0m	3-4m	4-5m	5-6m	6-7m	7-8m	8-9m	9-10m
Gemeine Kiefer	9,00	12,00	14,00	18,00	29,00	43,00	86,00	100,00	118,00	147,00	190,00
Gemeine Fichte	10,00	13,00	15,00	20,00	38,00	58,00	116,00	131,00	151,00	189,00	247,00
Blaufichte	15,00	19,00	22,00	29,00	42,00	84,00	168,00	190,00	219,00	261,00	345,00
Tannen	20,00	29,00	37,00	54,00	69,00	138,00	276,00	313,00	367,00	436,00	574,00

**3. Schnittware – sägerauh, frisch** (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Sortiment	Höhe in cm	Breite in cm	€ je lfdm	Länge in m	Preis in € je Stück
<u>Kiefer</u>					
Kantholz	5	10	1,05	4,0	4,20
	10	10	1,99	4,0	7,96
	12	12	2,87	4,0	11,48
	14	14	3,90	4,0	15,60
	16	8	2,55	4,0	10,20
	20	10	3,98	4,0	15,92
	20	20	7,96	4,0	31,84
	25	20	9,95	4,0	39,80
Dachlatte	4	6	0,49	4,0	1,96
	4	6	0,49	5,0	2,45
Bretter unbesäumt	2,0	Ca. 15-20	0,65	5,0	3,25
	2,5	Ca. 15-20	0,82	5,0	4,10
Bretter besäumt	2,0	Ca. 15-20	0,70	5,0	3,50
	2,5	Ca. 15-20	0,87	5,0	4,35
Bohlen	4	20	1,59	5,0	7,95
	5	20	1,99	5,0	9,95
Stapelhölzer	2,5	2,5	0,12	4,0	0,48
<u>Douglasie</u>	Höhe in	Breite in	€ je lfdm	Länge in	Preis in € je

	cm	cm		m	Stück
Kantholz	6	4	0,92	5,0	4,60
	10	5	1,92	5,0	9,60
	16	8	4,93	5,0	24,65
	10	10	3,85	5,0	19,25
	12	12	5,54	5,0	27,70
	14	14	7,55	5,0	37,75
	20	10	7,70	5,0	38,50
	20	20	15,40	5,0	77,00
Bretter/ Bohlen besäumt	2,5	20	1,55	5,0	7,75
	3,0	20	2,31	5,0	11,55
	4,0	20	3,08	5,0	15,40
	5,0	20	3,85	5,0	19,25
	6,0	30	4,62	5,0	23,10
Bretter besäumt	1,8	ca. 15-20	1,21	5,0	6,05
	2,5	ca. 15-20	1,68	5,0	8,40
Bretter unbesäumt	1,8	ca. 15-20	0,99	5,0	4,95
	2,5	ca. 15-20	1,21	5,0	6,05
Stapelholz	2,5	2,5	0,25	5,0	1,25

<u>Eiche</u>	Höhe in cm	Breite in cm	€ je lfdm	Länge in m	Preis in € je Stück
Kantholz	10	10	4,99	4,0	19,96
	12	12	7,18	4,0	28,72
	14	14	9,78	4,0	39,12
	16	16	12,77	4,0	51,08
	18	18	16,16	4,0	64,64
Bretter/Bohlen besäumt	2,5	20	2,50	4,0	10,00
	3,5	20	3,50	4,0	14,00
	4,0	20	4,00	4,0	16,00
Bohlen unbesäumt	3,0	ca. 14-20	2,62	4,0	10,48
	3,5	ca. 14-20	3,06	4,0	12,24
	4,0	ca. 14-20	3,50	4,0	14,00
Halbstämme	15	ca. 30-50	29,95	2,0	59,90
	15	ca. 30-50	29,95	2,5	74,87
	15	ca. 30-50	29,95	3,0	89,85
	15	ca. 30-50	29,95	3,5	104,82

Nicht aufgeführte Maße werden anhand der Festmeterpreise (199,00 € Kiefer, 385,00 € Douglasie, 499,00 € Eiche) berechnet.

#### 4. Wild (Abgabe nur an berechnigte Personen)

(zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Sortiment	Preis in € je kg
<u>Wildschwein</u>	
Mit Schwarte - ganz	3,00
<u>Rehwild</u>	
Mit Decke – ganz	4,50
<u>Hirsch</u>	
Mit Decke – ganz	3,50

#### 5. Transportleistungen je Fahrt

(zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Barzahlungsrabatt in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer

- Stadtgebiet Rathenow	50,00 €
- Ortsteile	60,00 €
- Umland bis 10 km	70,00 €
5.1. Transportleistungen zu mehreren Kunden / je Fahrt	49,50 € / Std.

#### 6. sonstige Gebühren und Leistungen (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

- Gestattung zum Befahren des Waldes bis zu einem Jahr	10,00 €
- Nutzung von Waldflächen für Veranstaltungen welche über den Gemeingebrauch des Waldes hinaus gehen, je angefangene Woche	0,20 € / m <sup>2</sup> jedoch mind. 10,00 €
- Vermietung von Verkaufsständen je Stand 1 – 5 Tage (ohne Auf- und Abbau) ab 6 Tage Auf- und Abbau inkl. Transport Rathenow	25,00 € / Tag 20,00 € / Tag 200,00 €
Gebühren für Mietzeiten über 14 Tage auf Anfrage	
- Holzlagerung durch Dritte ( Holzkäufer ) über die vertraglich vereinbarten Fristen hinaus je angefangene Woche	0,20 € / m <sup>2</sup> jedoch mind. 10,00 €
- Arbeitsleistungen für Dritte	32,50 € / Std.
- Verfahren zur Aufnahme und Regulierung von Wildschäden	45,00 € / Std.

## **Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow ( JNV-RN )**

### **1. Grundsätze und allgemeine Regelungen**

- 1.1 Das Jagdrecht auf den, im Eigentum der Stadt befindlichen jagdbaren Grundflächen obliegt dem Grundeigentümer. Das Jagdausübungsrecht wird auf Flächen, welche keiner Jagdgenossenschaft angegliedert sind ( Eigenjagdbezirk ), beauftragten und berechtigten Mitarbeitern der Stadtverwaltung übertragen. Die Stadtverwaltung Rathenow schließt mit den beauftragten Mitarbeitern eine Dienstvereinbarung zur Jagdausübung ab. Die Jagdausübungsberechtigung kann auch auf Dritte übertragen werden. Wird das Jagdausübungsrecht auf Dritte übertragen, so gelten auch hier die Regelungen dieser Jagdnutzungsvorschrift.
- 1.2 Der Jagdbetrieb ist im besonderen Maße darauf zu richten, dass die Einheit von forstlicher Bewirtschaftung und Wildbewirtschaftung gewährleistet wird. Die Erhaltung eines dem Standort und den örtlichen Verhältnissen angepassten, gesunden und artenreichen Wildbestandes ist von besonderer Bedeutung.
- 1.3 Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zur Sicherung seiner Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion gemäß §4 Landeswaldgesetz Brandenburg ( LWaldG Bbg ) hat grundsätzlich Vorrang. Die Jagd hat die Gewährleistung waldbaulicher Zielstellungen zu unterstützen.
- 1.4 Bei der Ausübung der Jagd sind die Belange des Tierschutzes sowie die allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit zu berücksichtigen. In ihrem Bestand bedrohte und nicht jagdbare Tierarten sind besonders zu hegen, die Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt ist zu gewährleisten.
- 1.5 Bei der Ausübung der Jagd sind vorrangig ortsansässige Jäger im Rahmen der Möglichkeiten zu beteiligen. Als ortsansässiger Jäger gilt, wer seinen ständigen Wohnsitz in einem Umkreis von 80 km zum Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow hat.

### **2. Zuständigkeiten**

- 2.1 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow entscheidet über die Art der jagdlichen Bewirtschaftung des Stadtwaldes Rathenow ( Vergabe von Begehungsscheinen, Verpachtung ).
- 2.2 Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf Vorschlag durch die Stadtverwaltung in freihändiger Vergabe über die Erteilung von entgeltlichen Begehungsscheinen oder über die Vergabe von Pachtgebieten.
- 2.3 Für die unmittelbare Verwaltung, Nutzung und Organisation der Jagd benennt die Stadtverwaltung Rathenow einen geeigneten Mitarbeiter.
- 2.4 Dieser vertritt die Belange der Stadt Rathenow gegenüber den Jagdbehörden und der Hegegemeinschaft. Der Mitarbeiter vertritt die Stadt Rathenow als Jagdgenosse in den Jagdgenossenschaften.

- 2.5 Der Mitarbeiter ist zuständig für die Abschussplanung im Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow und deren Umsetzung. Er ist ebenfalls für die Vergabe von entgeltlichen Trophäenabschüssen zuständig.
- 2.6 Der Mitarbeiter vertritt die Stadt Rathenow in Wild- und Jagdschadensangelegenheiten im Vorverfahren und deren Interessen .

### **3. Territoriale Gliederung der Jagdbezirke**

- 3.1 Der Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow umfasst alle jagdbaren Grundflächen, welche nicht einer Jagdgenossenschaft zugeordnet worden sind bzw. welche per Gesetz dem Eigenjagdbezirk angegliedert werden.
- 3.2 Der Eigenjagdbezirk wird in Pirschbezirke aufgeteilt. Um den Erfordernissen der Hege und Jagdausübung Rechnung zu tragen sollten die Pirschbezirke bei Vergabe von Begehungsscheinen eine Größe von 75 ha nicht unterschreiten und 200 ha nicht überschreiten. Bei einer Verpachtung sollten 300 ha nicht überschritten werden. Die Grenzen der Pirschbezirke richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.
- 3.3 Änderungen der Pirschbezirke in Fläche und/oder Anzahl sind nur zu Beginn eines neuen Jagdjahres möglich. Bei mehr als einem Jagdausübungsberechtigten pro Pirschbezirk ist ein Verantwortlicher zu benennen.
- 3.4 Für die einzelnen Pirschbezirke sind Grundlagenblätter anzulegen und Übersichtskarten zu erstellen.

### **4. Organisation der Jagd**

- 4.1 Zum Zwecke der großräumigen Wildbewirtschaftung ist die Stadt Rathenow Mitglied in der Hegegemeinschaft Westhavelland. Die Beteiligung an Gruppenabschussplänen ist – unter Wahrung der Interessen der Stadt Rathenow – zulässig.
- 4.2 Für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Jagdbetriebes ist der beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung zuständig.

Zum Jagdbetrieb gehören insbesondere:

1. Schutz und Hege des Wildes, Erhaltung und Verbesserung des Wildlebensraumes
2. Ausübung des Jagdschutzes
3. Wildbestandsermittlung und Abschussplanung
4. Mitwirkung in der Hegegemeinschaft
5. Festlegung und Einweisung in die Pirschbezirke
6. Bestätigung von Wild
7. Erlegung von Wild
8. Herrichten von Trophäen zur Entgeltermittlung
9. Vorbereitung, Durchführung und Teilnahme von und an Gesellschaftsjagden
10. Unterhaltung ordnungsgemäßer Schwarzwildkürungen
11. Führung und Einweisung von Jagdgästen
12. Versorgung und Verbringung erlegten Wildes
13. Bau, Instandhaltung und Kontrolle der jagdlichen Einrichtungen
14. Halten, Ausbilden und Führen von brauchbaren Jagdhunden in genügender Zahl
15. Teilnahme an jagdlichen Fortbildungsmaßnahmen
16. Mitwirkung bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung
17. Mitwirkung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- 4.3 Auf den Abschussplan im Eigenjagdbezirk sind erlegtes Wild, gefundenes Fallwild und Unfallwild sowie beschossenes, aber außerhalb des Eigenjagdbezirkes zur Strecke gekommenes Wild anzurechnen.
- 4.4 Die Jagd ist nach den Grundsätzen der Störungsminimierung zu organisieren. Die Jagd im Eigenjagdbezirk wird vorrangig als Einzeljagd durchgeführt. Bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden ist der Einsatz von Hundemeuten untersagt. Stöberjagden mit einzeln jagenden brauchbaren Stöberhunden sind in geeigneten Bereichen zulässig.
- 4.5 Bei Gesellschaftsjagden müssen sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten deutlich farblich von der Umgebung abheben( Hutbänder, Westen o.ä. in Signalfarbe )
- 4.6 Die Jagdausübung ist nur mit gültigem Jagdschein zulässig. Der beauftragte Mitarbeiter ist zur Kontrolle der Jagdscheine verpflichtet.
- 4.7 Die für die Unfallverhütung maßgeblichen Regeln und Vorschriften sind bei der Jagdausübung, dem Bau und der Anlage jagdlicher Einrichtungen und dem sonstigen Jagdbetrieb zu beachten.
- 4.8 Als Erleger gilt derjenige, der das Wild im Feuer streckt oder so anschweift, dass es bei der Nachsuche zur Strecke kommt. Wird ein Stück von verschiedenen Schützen beschossen, so gilt als Erleger bei Kugelschüssen derjenige, der den ersten wirksamen Schuss so angebracht hat, dass das Wild bei einer Nachsuche erfahrungsgemäß zu Strecke gekommen wäre. Bei Schrotschüssen gilt der als Erleger, der den letzten Schuss – nicht den Fangschuss – angebracht hat.
- 4.9 Bei der Fangjagd gilt der als Erleger, wer die Falle oder den Fang fängisch stellt bzw. betreut.
- 4.10 Der Erleger hat dem zuständigen Mitarbeiter, die für die Streckenmeldung notwendigen Angaben alsbald nach der Erlegung zu machen.
- 4.11 Bei der Einzeljagd ist der Schütze bzw. der Jagdführer und bei Gesellschaftsjagden der Leiter der Jagd für die ordnungsgemäße Nachsuche verantwortlich.
- 4.12 Um eine ordnungsgemäße Nachsuche gewährleisten zu können müssen brauchbare Jagdhunde in genügender Anzahl - mindestens 2 je Tausend ha - zur Verfügung stehen. Es sind nur solche Hunde für den Einsatz zugelassen, die ihre Brauchbarkeit nachgewiesen haben oder sich in Ausbildung befinden.
- 4.13 Wildfolgevereinbarungen sind so abzuschließen, dass das Aneignungsrecht der Stadt am Wildbret unberührt bleibt.
- 4.14 Bei der Einzeljagd ist für die Versorgung des erlegten Wildes der Erleger verantwortlich. Die Versorgung und Verbringung des auf Gesellschaftsjagden erlegten Wildes wird durch den Leiter der Jagd geregelt. Wird Wild mangelhaft versorgt oder wurde es so zerschossen, dass eine Vermarktung unmöglich ist, muss das Stück vom Erleger käuflich erworben werden.
- 4.15 Der Erleger hat Anspruch auf das „kleine Jägerrecht“, wenn er das Stück aufbricht und auf die Trophäe, sofern dem keine Vorschriften entgegenstehen.
- 4.16 Bei Abschüssen nicht freigegebener Trophäenträger werden die Trophäen, bei Rotwild einschließlich der Grandeln durch die Stadt Rathenow eingezogen und einer nachweis-

lichen Verwendung zugeführt. Trophäen von Unfall- oder Fallwild sowie Abwurfstangen sind Eigentum der Stadt Rathenow. Ebenso gilt dies für Trophäen von krankem Wild, welches erlegt werden musste.

## **5. Verwertung und Vermarktung des Wildes**

- 5.1 Der Verkauf des erlegten Wildes wird vom zuständigen Mitarbeiter der Stadt Rathenow organisiert. Der Verkauf erfolgt im Allgemeinen unenthäutet und unzerlegt. Wird Wild zerlegt und verkauft, sind die jeweils gültigen Wildhygienevorschriften einzuhalten.
- 5.2 Den Erlegern ist ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Möglichkeiten der Direktvermarktung und der Verkauf an Kleinabnehmer sind weitestgehend zu nutzen.
- 5.3 Mit ständigen Abnehmern von Wild sind Wildlieferungsverträge abzuschließen. Sind Teile des erlegten Wildbrets nicht verwertbar, so ist ein Gewichtsabschlag zu vereinbaren. Das Gewicht des Wildes ist in voller Höhe auf dem Wildursprungschein und in der Streckenmeldung zu erfassen. Wird Wildbret verworfen, ist dies zu begründen und vom zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu bestätigen.
- 5.4 Das Verkaufsgewicht wird in der Decke bzw. Schwarte mit Haupt und Läufen beim Verkauf festgestellt und durch Unterschrift bestätigt. Bei Trophäenträgern wird das Gewicht ohne Haupt bzw. Gebrech ermittelt.
- 5.5 Die Untersuchungspflicht von Schwarzwild und allen fleischfressenden Tieren, deren Fleisch zum Verzehr verwendet werden soll, ist aktenkundig auf den sachkundigen Käufer zu übertragen.
- 5.6 Der Verkauf von Wildbret erfolgt zu den marktüblichen Preisen. Dazu sind Angebote von den Kunden einzuholen. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers sind weitere Wildlieferungen an diesen Abnehmer bis zur Begleichung der Rückstände nur noch gegen Barzahlung zulässig.
- 5.7 Die Jagdausübungsberechtigten können selbst erlegtes Wildbret für den Eigenbedarf erwerben. Dieses kann zu einem bevorzugten Preis erworben werden, welcher 25 % über dem Händlerpreis liegen soll.
- 5.8 Den Jagdausübungsberechtigten können Frischlinge unter 10,0 kg sowie Rehkitze unter 7,0 kg unentgeltlich überlassen werden. Das Wild ist dem beauftragten Mitarbeiter der Stadt Rathenow vorzuzeigen.
- 5.9 Den Jagdausübungsberechtigten kann jedes vierte während der Einzeljagd selbst erlegte Stück Rehwild bis zu einem Gewicht von 13,0 kg, sowie jedes fünfte während der Einzeljagd selbst erlegte Stück Schwarzwild bis zu einem Gewicht von 35,0 kg unentgeltlich überlassen werden. Wild welches während einer Gesellschaftsjagd erlegt wurde und nach Punkt 5.8. dem Jagdausübungsberechtigtem überlassen wurde, wird nicht in diese Regelung einbezogen.

## **6. Jagdbeteiligungen**

- 6.1 An vorrangig revierlose Jagdscheininhaber können entgeltliche Jagderlaubnisscheine erteilt werden. Dies geschieht auf Antrag. Der Antrag ist jährlich zu stellen und bedarf der Schriftform. Beim ersten Antrag ist der Nachweis der Jagdpachtfähigkeit zu erbringen. Der Jagderlaubnisschein wird vom Bürgermeister für jeweils ein Jagdjahr erteilt.

- 6.2 Jagderlaubnisscheine sind nicht übertragbar und berechtigen nicht zur Beteiligung Dritter an der Jagdausübung. Die Jagdausübung ist mit bis zu 2 Jagdausübungsberechtigten je Pirschbezirk möglich.
- 6.3 Das Entgelt wird gemäß Anlage 2 erhoben und ist vor Beginn des Jagdjahres bzw. der ersten Jagdausübung zu entrichten. Die Erteilung des Jagderlaubnisscheines ist an die Unterzeichnung des Jagderlaubnisvertrages gemäß Anlage 5 gebunden.
- 6.4 Im Eigenjagdbezirk der Stadt Rathenow kann nicht pachtfähigen Jägern bis zum Erreichen der Pachtfähigkeit die Jagdausübung im Rahmen einer Abschlussbeteiligung gestattet werden. Diese Jäger sind dem beauftragten Mitarbeiter oder einem geeigneten Jagderlaubnisscheininhaber zuzuordnen. Wird ein nichtpachtfähiger Jäger einem Jagderlaubnisscheininhaber zugeordnet, so ist darüber zwischen den Beteiligten (Stadt, Jagderlaubnisscheininhaber, nichtpachtfähiger Jäger) eine diesbezügliche Vereinbarung abzuschließen. Dem nicht pachtfähigen Jäger ist kein Jagderlaubnisschein zu erteilen, da er die Jagd nur unter Anleitung ausüben darf. Er hat jedoch die Pflichten eines Jagdgastes durch Unterschrift im Jagderlaubnisvertrag anzuerkennen. Der Unkostenbeitrag wird analog Anlage 2 erhoben. Wird der Jäger einem Jagderlaubnisscheininhaber zugeordnet verringert sich dessen Beitrag um die Höhe der Unkosten welcher der nicht pachtfähige Jäger zu entrichten hat.
- 6.5 Der Erwerb eines entgeltlichen Begehungsscheines für nichtpachtfähige Jäger ist möglich.
- 6.6 Auf Antrag können Einzelabschüsse für Schalenwild im Rahmen der Einzeljagd und/oder der Gesellschaftsjagd zugewiesen werden. Der beauftragte Mitarbeiter entscheidet über die Vergabe der Einzelabschüsse. Die Genehmigung erfolgt zeitlich begrenzt gegen Entrichtung eines Grundbetrages, dieser fällt unabhängig vom Abschussergebnis der Stadt zu.
- 6.7 Der Jagdgast ist zu belehren und einzuweisen. Die Einweisung und Belehrung sind aktenkundig zu machen. Von jedem Jagdgast kann vor Beginn der Jagd ein Probe-schuss verlangt werden. Bei unzureichendem Ergebnis ist die Jagdausübung zu verweigern.
- 6.8 Jagdgäste dürfen nur nach genauer Einweisung oder in Begleitung des Revierförsters oder von ihm beauftragten Personen die Jagd ausüben. Beauftragte Personen können auch Inhaber von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen sein.
- 6.9 Bei der Teilnahme von Jagdgästen bei Gesellschaftsjagden sind alle Teilnehmer in einer Teilnehmerliste zu erfassen. Die Teilnehmerliste enthält mindestens Name, Vorname, Anschrift, Nummer des Jagdscheines, Unterschrift.
- 6.10 Grobe Verstöße eines Jagdgastes sind dem verantwortlichen Mitarbeiter unverzüglich mitzuteilen. Dieser legt die weitere Verfahrensweise fest. Verstöße gegen das Jagdrecht sind zur Anzeige zu bringen.
- 6.11 Der Bürgermeister kann im Interesse der Stadt Rathenow und in begründeten Fällen Personen ganz oder teilweise von der Zahlung von Entgelten befreien.
- 6.12 Der zuständige Amtsleiter kann Personen in beschränktem Umfang zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden einladen, wenn der Gesamtwert der Einladung gemäß Anlage 4 nicht überschritten wird.

- 6.13 Das Hinzuziehen weiterer Personen zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden durch den zuständigen Mitarbeiter darf nur nach Maßgabe der Anlage 4 erfolgen.

## **7. Verpachtung von Jagdgebieten**

- 7.1 Eine Verpachtung von Eigenjagdbezirken kann erfolgen, wenn sie mit den waldbaulichen und sonstigen forstwirtschaftlichen Zielen vereinbar ist, der notwendige Abschuss auf diesem Wege gesichert werden kann und das Prinzip der Nachhaltigkeit gewährleistet ist.
- 7.2 Als Bieter werden nur jagdpachtfähige Personen zugelassen, die zu Beginn des Pachtverhältnisses nicht bereits über eine andere ständige Jagdmöglichkeit verfügen.
- 7.3 Die Verpachtung erfolgt durch öffentliche Ausschreibung. Kriterien für den Zuschlag sind sowohl die Höhe des Gebotes als auch die Eignung des Bieters. Die Ausschreibung hat mindestens drei Monate vor Beginn der Pachtzeit zu erfolgen. Jedem Bieter wird die Entscheidung über sein Gebot schriftlich mitgeteilt.
- 7.4 Für vorbeugende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Wildschäden ist ein begründeter Pauschalbetrag im Pachtvertrag festzulegen. Die Schadenersatzpflicht für Wildschäden ist in vollem Umfang auf den Jagdpächter zu übertragen.
- 7.5 Nach Vertragsabschluss ist der Pächter in den Jagdbezirk und seine Grenzen vor Ort aktenkundig einzuweisen.

## **8. Wildkrankheiten**

- 8.1 Werden bei erlegtem Wild oder Unfall- und Fallwild Anzeichen einer Wildkrankheit festgestellt, ist durch den zuständigen Mitarbeiter eine Untersuchung durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Feststellung der Krankheits- oder Todesursache zu veranlassen.
- 8.2 Stellt ein Erleger bei einem erlegtem Stück Anzeichen fest, die den Verdacht auf eine seuchenhafte Erkrankung begründen, hat er alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Verschleppung der Seuche verhindern. Der zuständige Mitarbeiter hat unverzüglich Anzeige beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erstatten.
- 8.3 Behördlich festgelegte Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung sind von allen Jagdtausübungsberechtigten durchzuführen.

## **9. Jagdliche Buchführung, Jagdstatistik**

- 9.1 Das Jagdjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres. Abschussplanung und Streckenlisten beziehen sich auf das Jagdjahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Haushaltsjahr (1.1. bis 31.12.) zu bewirtschaften und fließen in den Haushaltsplan der Stadt Rathenow ein.
- 9.2 Für sämtlich erlegtes Schalenwild sowie Unfallwild, Fallwild und beschlagnahmtes Wild ist durch den Erleger oder zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung ein Wildursprungschein auszufüllen und eine Wildmarke am Stück anzubringen. Dies gilt auch für unverwertbares Wild. Hier ist die Wildmarke zu entwerfen.

- 9.3 Der Wildursprungschein gilt als Lieferschein und ist deshalb vom Käufer zu unterzeichnen. Teil 3 des Wildursprungscheines (rosa Blatt) ist Rechnungsgrundlage. Die Wildursprungscheine des laufenden sowie des vorigen Jagdjahres sind aufzubewahren und verbleiben in der Rechnungsstelle. Teil 1, Teil 2 und Teil 4 des Wildursprungscheines erhält der Käufer.
- 9.4 Die Angaben des Wildursprungscheines sind durch den zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung in einer Streckenliste zu erfassen. Die Nieder- und Raubwildstrecke wird nicht über Wildursprungscheine, sondern nur über die Streckenliste Niederwild und Raubwild erfasst. Der Streckennachweis ist dauernd aufzubewahren.
- 9.5 Die Streckenergebnisse werden zu den festgelegten Terminen den zuständigen Behörden gemeldet.

## **10. Schlussbestimmungen**

Die Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Rathenow, 28.04.2016

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Anlage 1 der Jagdnutzungsvorschrift Rathenow**

### **Preisliste für Einzelabschüsse und Teilnahme an Gesellschaftsjagden**

#### **1. Grundsätze**

Jagdgäste können zur Jagdausübung nur zugelassen werden, wenn sie einen Grundbetrag vor Beginn der Jagdausübung entrichten. Mit diesem Grundbetrag sind die Einweisung und Führung zur Jagd abgegolten. Bei erfolgloser Jagd erfolgt keine Zurückerstattung des Grundbetrages. Der Grundbetrag gilt in der Regel bei einer Einzeljagd 5 Tage (An- und Abreisetag gilt als ein Tag) aber auch eine tageweise Aufteilung ist möglich. Bei Gesellschaftsjagden gilt der Grundbetrag für die Dauer der Durchführung der Jagd. Nach Beendigung der Jagd ist bei Erfolg und vor Übergabe der Trophäe das Abschussentgelt zu entrichten. Alle in dieser Preisliste enthaltenen Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Der Jagdgast hat für das von ihm erlegte Wild entsprechend dieser Preisliste ein Abschussentgelt zu bezahlen. Wird Wild angeschossen und nicht gefunden, ist der Jagdgast zur Zahlung des dafür festgesetzten Abschussentgeltes verpflichtet. Erlegt ein Jagdgast oder Begehungsscheininhaber Wild, welches nicht zum Abschuss freigegeben ist, hat er das Abschussentgelt in doppelter Höhe zu entrichten. Dies erfolgt unbeschadet weiterer strafrechtlicher Verfolgung. Es besteht kein Anspruch auf die Trophäe. Im Abschussentgelt ist das Herrichten der Trophäe nicht enthalten.

#### **2. Grundbetrag**

##### **2.1 Grundbetrag mit Führung**

Für den Abschuss der nachfolgenden Trophäenträger ist ein Grundbetrag in Höhe von 350,00 Euro zu entrichten:

Rothirsch	Altersklasse	3 und 4
Damhirsch	Altersklasse	3 und 4
Muffelwidder	Altersklasse	2 und 3

Bei vorzeitiger Erlegung des Trophäenträgers ist die weitere Jagdausübung auf Schalenwild möglich, ohne dass dafür ein neuer Grundbetrag erhoben wird. Die Führung des Gastes endet jedoch mit Erlegung des Trophäenträgers. Wird der Jagdeinsatz aufgrund eines nicht realisierten Trophäenträgerabschlusses verlängert, so ist für jeden weiteren Tag ein Grundbetrag von 70,00 Euro vor der weiteren Jagdausübung zu zahlen.

Der Grundbetrag ist ebenfalls zu entrichten wenn ein Jagdgast eine Führung auf anderes Schalenwild als oben angegeben wünscht oder die Führung notwendig ist.

##### **2.2 Grundbetrag ohne Führung (Tagesbegehungsschein)**

Für die Vergabe von Einzelabschüssen mit Ausnahme der in Pkt. 2.1. genannten Trophäenträger ist ein Grundbetrag in Höhe von 140,00 Euro zu zahlen.

In diesem Grundbetrag ist der kostenfreie Abschuss von Kälbern, Kitzen, Frischlingen, Überläufern, weiblichen Rehwild, Rehböcken der Altersklasse 1 sowie Raubzeug und Raubwild enthalten. Alle Abschüsse darüber hinaus werden mit dem Abschussentgelt dieser Liste berechnet.

### 3. Abschussentgelt

#### 3.1 Rotwild

Schmalspießer Altersklasse 1      70,00 €

Rothirsche ab Altersklasse 2

bis 1,99 kg	200,00 €		
2,00 bis 2,49 kg	500,00 €		
2,50 bis 2,99 kg	700,00 €		
3,00 bis 3,49 kg	800,00 €		
3,50 bis 3,99 kg	900,00 €		
4,00 bis 4,49 kg	1000,00 €		
4,50 bis 4,99 kg	1200,00 €		
5,00 bis 5,49 kg	1300,00 €	je 10 g > 5,00 kg	4,00 €
5,50 bis 5,99 kg	1500,00 €	je 10 g > 5,50 kg	6,00 €
6,00 bis 6,49 kg	1700,00 €	je 10 g > 6,00 kg	8,00 €
6,50 bis 6,99 kg	2200,00 €	je 10 g > 6,50 kg	10,00 €
7,00 bis 7,99 kg	2700,00 €	je 10 g > 7,00 kg	11,00 €
8,00 bis 8,99 kg	3800,00 €	je 10 g > 8,00 kg	12,00 €
9,00 bis 9,99 kg	5000,00 €	je 10 g > 9,00 kg	13,00 €
ab 10,00 kg	6300,00 €	je 10 g > 10,00 kg	14,00 €

Gewichtsermittlung:

24 Stunden nach dem Abkochen. Gewogen wird die Trophäe mit ganzem Oberschädel einschließlich Oberkiefer.

- Hirsch krankgeschossen, nicht gefunden, jede AK und Güte	500,00 €
- Fehlschuss	100,00 €
- Fehlschuss auf weibliches Rotwild	50,00 €

#### 3.2 Damwild

Schmalspießer	AK 1, Güte 2c	60,00 €
Knieper	AK2, Güte 2c	100,00 €

Hirsche ab AK 3

bis 1,49 kg	150,00 €		
1,50 bis 1,99 kg	300,00 €	je 10 g > 1,50 kg	4,00 €
2,00 bis 2,49 kg	500,00 €	je 10 g > 2,00 kg	6,00 €
2,50 bis 2,99 kg	800,00 €	je 10 g > 2,50 kg	9,00 €
ab 3,00 kg	1300,00 €	je 10 g > 3,00 kg	12,00 €

Gewichtsermittlung

24 Stunden nach dem Abkochen. Gewogen wird die Trophäe mit ganzem Oberschädel einschließlich Oberkiefer.

- Hirsch krank geschossen, nicht gefunden, jede AK und Güte	400,00 €
- Fehlschuss	100,00 €
- Fehlschuss auf weibliches Damwild	40,00 €

### 3.3 Rehwild

Rehbock AK 2		
bis 150 g	60,00 €	
151 bis 199 g	100,00 €	
200 bis 249 g	130,00 €	
250 bis 299 g	150,00 €	+0,70 € / g über 250 g
300 bis 349 g	200,00 €	+2,50 € / g über 300 g
350 bis 399 g	300,00 €	+5,00 € / g über 350 g
ab 400 g	550,00 €	+6,00 € / g über 400 g

Gewichtsermittlung:

24 Stunden nach dem Abkochen. Gewogen wird der gekappte Schädel mit Stirn und Nasenbein, jedoch ohne Oberkiefer. Wird der Schädel mit Oberkiefer gewogen, so sind 90 g abziehen.

### 3.4 Schwarzwild

Keiler AK 2 ohne Abkochen und Vermessen der Trophäe	400,00 €
Bachen AK 2	100,00 €

Keiler die während der Rauschzeit erlegt werden, sind vom Erleger inklusive Wildbret zu kaufen.

## 4. Grundbetrag für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden

Jagden auf Schalenwild und sonstigen freigegebenem Wild	100,00 €
---	----------

Mit diesen Grundbeträgen ist der Abschuss von Schalenwild der AK 0, des gesamten weiblichen Schalenwildes und der männlichen Überläufer ( AK 1 ) abgegolten. Ein Abschussentgelt ist nur für freigegebene Trophäenträger oder nicht zum Abschuss freigegebenes Schalenwild zu berechnen.

Eine Rückzahlung des Grundbetrages bei erfolgloser Jagdteilnahme erfolgt nicht. Wird bei Gesellschaftsjagden Wild gefehlt oder krankgeschossen und bei der Nachsuche nicht gefunden, erfolgt keine Berechnung des Fehl- bzw. Krankschusses.

## 5. Sonstige Preise

Mitnahme des Hauptes zur Präparation aufgrund des ermittelten Wildbretgewichtes und Wildbretpreises für Kleinabnehmer.

Wird Wildbret im Direktverkauf an Jagdgäste abgegeben, so ist der Preis für Kleinabnehmer zu berechnen.

Niederwild und Raubwild **kann** Jagdgästen kostenlos überlassen werden.

## **Anlage 2 der Jagdnutzungsvorschrift Rathenow**

### **Entgeltliche Jahresjagderlaubnisscheine, Jagdbeteiligung nichtpachtfähiger Jagdscheininhaber**

#### **1. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine / Begehungsscheine**

- 1.1 Jagderlaubnisscheine können zur Jagdausübung in einem zugeordneten Pirschbezirk erteilt werden. Zur Eintragung in den Jagdschein durch die untere Jagdbehörde ist für den Inhaber des Jagderlaubnisscheines die anteilige Fläche festzulegen.
- 1.2 Die Jagd kann in begründeten Fällen im zugewiesenen Bereich zeitweilig eingeschränkt oder auch vollkommen gesperrt werden. Die Jagdausübungsberechtigten (JAB) werden dann im Rahmen der Möglichkeiten in andere Revierteile eingewiesen.
- 1.3 Am Abschussplan des Eigenjagdbezirkes sind alle Jagdausübungsberechtigten zu beteiligen. Eine Begrenzung nach Wildart, Geschlechterverhältnis, Altersklasse und Stück erfolgt im Allgemeinen nicht.
- 1.4 Für den Jahresjagderlaubnisschein wird ein festgelegter Betrag je ha, anteilig der Jagdfläche erhoben. Mit diesem Entgelt ist der Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0 (Kälber, Kitze, Frischlinge), weiblichem Rot-, Dam-, Rehwild, Jährlingsböcken, Überläufern, männlichem Rotwild AK 1, männlichem Damwild AK 1 und 2 und Raubwild abgegolten.
- 1.5 Für den Abschuss von männlichem Rehwild der Altersklasse 2 wird für das erste Stück, unabhängig vom Gewicht der Trophäe ein Grundbetrag von 25,00 Euro erhoben. Der weitere Abschuss von männlichem Rehwild der Altersklasse 2 erfolgt gemäß Punkt 6.5. der JNV – RN.
- 1.6 Der Abschuss von nicht im Jagderlaubnisschein enthaltenen Trophäenträgern ist gemäß Nummer 6.5. JNV RN zu beantragen. Ein Grundbetrag wird nicht erhoben. Es ist nur das nach Anlage 1 festgelegte Abschussentgelt zu entrichten. Das festgelegte Entgelt für einen Fehlschuss lt. Anlage 1 entfällt. Verzichtet der Jagderlaubnisscheininhaber nicht auf eine Führung ist ein Grundbetrag von 50,00 € je Tag zu berechnen.

#### **2. Beteiligungen von nichtpachtfähigen Jagdscheininhabern**

- 2.1 Auf schriftlichen Antrag können nichtpachtfähige Jagdscheininhaber (bis zum Ablauf des dritten Jahresjagdscheines) dem Revierförster oder einem geeigneten Jagderlaubnisscheininhaber zur Jagdausübung zugeordnet werden.
- 2.2 Für die Beteiligung wird jährlich ein einmaliger Betrag erhoben. Mit diesem Entgelt ist der Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0 ( Kälber, Kitze, Frischlinge), weiblichen Rot-, Dam-, Rehwild, Jährlingsböcken, Überläufern und Raubwild abgegolten.
- 2.3 Nichtpachtfähige Jagdscheininhaber, welche die Jagd gemäß Pkt. 6.4. JNV-RN ausüben erhalten keinen Begehungsschein. Sie dürfen nur unter Anleitung des Revierförsters oder eines beauftragten Jagderlaubnisscheininhabers an der Jagd beteiligt werden.
- 2.4 Der Abschuss von nicht im Pkt. 2.2. enthaltenen Trophäenträgern ist für nichtpachtfähige Jagdscheininhaber, welche die Jagd gemäß Pkt. 6.4. JNV-RN ausüben gemäß Nummer 6.5 JNV RN zu beantragen. Ein Grundbetrag wird in Höhe von 100,00 € je

Trophäenträger erhoben. Es ist das nach Anlage 1 festgelegte Abschussentgelt zu entrichten.

### **3. Preise**

3.1 Entgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein 7,00 € / ha brutto.

3.2 Beteiligung von nichtpachtfähigen Jagdscheininhabern  
Für die Beteiligung wird jährlich ein Betrag von 250,00 € brutto erhoben.

## **Anlage 3 der Jagdnutzungsvorschrift Rathenow Richtlinien zum Bau jagdlicher Einrichtungen im Stadtforst Rathenow**

### **Einleitung**

Als jagdliche Einrichtungen gelten Bauten und Anlagen die zur Durchführung der Jagd notwendig sind. Dazu zählen unter anderem Kanzeln, Leitern oder Fangeinrichtungen. Der Bau und die Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen ist auch im Stadtforst Rathenow für eine ordnungsgemäße Jagd unabdingbar. Gerade bei der Ausübung der Jagd in Stadtnähe ist dies für die Sicherheit der waldbesuchenden Bürger und der Jäger wichtig.

Um das Waldbild durch die jagdlichen Einrichtungen jedoch nicht negativ zu beeinflussen und Konflikte zwischen Jagdausübungsberechtigten, der Stadt Rathenow als Flächeneigentümer und den Waldbesuchern zu vermeiden, ist es notwendig, Richtlinien über das Aussehen und den Standort der Einrichtungen festzulegen.

Für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen ist die Stadt Rathenow zuständig. Das Errichten von jagdlichen Einrichtungen kann den Jagdausübungsberechtigten auf Antrag gestattet werden. Für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen bei einer Verpachtung der Jagdnutzung im Stadtforst ist der Pächter zuständig.

### **1. Kanzeln, Leitern und Schirme**

Beim Neubau von Kanzeln, Leitern und Schirmen sind die Richtlinien der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einzuhalten. Kanzeln sollen einen umbauten Raum von 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die Errichtung von Kanzeln, Leitern und Schirmen durch Jagdausübungsberechtigte darf ausschließlich nach Absprache mit dem Revierförster erfolgen. Das Umsetzen nicht standortgebundener Jagdeinrichtungen ( im Allg. transportable Ansitzhilfen ) ist hiervon nicht betroffen.

#### zu verwendendes Material:

Die jagdlichen Einrichtungen sollen der natürlichen Umgebung angepasst werden. Deshalb sollte auf natürliches Baumaterial wie

- geschältes Rundholz
- Halbhölzer
- Bretter ohne Farbanstrich

zurückgegriffen werden. Für den Schutzanstrich der Einrichtungen dürfen nur umweltunbedenkliche Mittel verwendet werden. Dächer aus Holz/Dachpappe sind anderen Materialien vorzuziehen.

#### nicht zu verwendendes Material:

Für den Bau von Jagdeinrichtungen dürfen die folgenden Materialien keine Verwendung finden:

- Bretter mit Farbanstrich
- Möbelteile

- Wellasbest
- Kunststoffe ( z.B. Planen u. Fußbodenbeläge )
- Metallkisten

Die Innenverkleidung wird davon nicht berührt.

## **2. Kirrungen, Salzlecken**

Kirrungen und Salzlecken sollen nicht auf Wegen oder in besonders stark besuchten Bereichen des Rathenower Stadtförstes angelegt werden. Vor einer Anlage ist die Genehmigung des Revierförsters einzuholen. Die Abdeckung der Kirrungen mit Planen, Teppichresten o.ä. ist untersagt. Kirrmaterial soll eingegraben werden oder mit natürlichen Materialien ( z.B. Reisig ) abgedeckt werden. Des Weiteren sind bei der Anlage und Unterhaltung der Kirrungen die gesetzlichen Bestimmungen laut LjagdG Bbg einzuhalten.

## **3. Fangeinrichtungen**

Fangeinrichtungen sind so aufzustellen, dass die Verkehrssicherungspflicht gewährleistet bleibt. Gerade in vielbesuchten Waldgebieten ist das Aufstellen von Fangeinrichtungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Um eine Gefahr für Dritte auszuschließen, sollen die Fangeinrichtungen ausreichend verblendet werden. Das Anbringen von Hinweisschildern in den betreffenden Gebieten ist zu gewährleisten.

## **Anlage 4 der Jagdnutzungsvorschrift Rathenow**

### **Unentgeltliche Teilnahme an Gesellschaftsjagden**

1. Für Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisscheine sowie nichtpachtfähige Jagdausübungsberechtigte die einen Jagderlaubnisvertrag mit der Stadt Rathenow abgeschlossen haben erfolgt die Teilnahme an Gesellschaftsjagden unentgeltlich.
2. Die unentgeltliche Teilnahme an Gesellschaftsjagden ist für Jagdgäste unter besonderen Umständen möglich. Als besonderer Umstand gilt:
  - Die Jagd aus tierseuchenhygienischen Gründen.
  - Die Sicherstellung der Abschussplanerfüllung im Interesse einer ordnungsgemäßen Wildschadensverhütung.
  - Die Jagd aufgrund spezifischer Zielstellungen nicht vermarktungsfähig ist.
  - Ein besonderes Interesse der Stadt Rathenow.
3. Für Personen, die für den aktiven Einsatz während der Jagd benötigt werden und für die Durchführung der Jagd notwendige Hilfsleistungen erbringen erfolgt die Teilnahme an Gesellschaftsjagden unentgeltlich.
4. Je Jagdgast darf die unentgeltlich Teilnahme den Wert des Grundbetrages und des Abschussentgeltes in Höhe von 300,00 € nicht übersteigen.

**Anlage 5 der Jagdnutzungsvorschrift Rathenow  
Jagderlaubnisvertrag über die Beteiligung am Abschuss**

- entgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein (Nr. 6.1. JNV-RN)
- nichtpachtfähiger Jäger (Nr. 6.4. JNV-RN)
- Einzelabschuss (Nr. 6.5. JNV-RN)

Die Stadt Rathenow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ronald Seeger, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow  
und

Herr / Frau .....  
(im Folgenden Inhaber/in der Jagderlaubnis genannt)

Straße .....

PLZ, Ort .....

Telefon .....

Nr. des Jagdscheines ..... gültig bis .....

wird folgender Vertrag geschlossen:

Herr / Frau ..... erhält die Erlaubnis nach Einweisung durch den Revierförster

- in einem zugeordneten Pirschbezirk
- als nichtpachtfähiger Jäger
- im Rahmen eines Einzelabschusses

in der Zeit vom ..... bis .....

im Pirschbezirk..... der Stadt Rathenow die Jagd auszuüben.

**Vertragsbedingungen**

1. Die Erlaubnis
  - 1.1 gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein
  - 1.2 ist nicht auf andere Personen übertragbar; eine Beteiligung anderer Personen an der Jagdausübung ist nicht gestattet
  - 1.3 berechtigt zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden
  - 1.4 kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagd- und forstrechtliche Bestimmungen widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht.

2. Folgenden Wildarten sind im Rahmen des Abschussplanes freigegeben:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Rotwild             | <input type="checkbox"/> Schwarzwild |
| <input type="checkbox"/> Damwild             | <input type="checkbox"/> Rehwild     |
| <input type="checkbox"/> Raubwild / Raubzeug |                                      |

Anteilige Jagdfläche: ..... ha ( zur Eintragung in den Jagdschein )

3. Entgelt

3.1 Jahresjagderlaubnisschein

Grundlage ist die Anlage 2 zur JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern.

Betrag in Euro ..... €

3.2 Beteiligung nichtpachtfähiger Jäger

Grundlage ist die Anlage 2 JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern.

Betrag in Euro ..... €

3.3 Grundbetrag für Einzelabschüsse

Grundlage ist die Anlage 1 JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern

Betrag in Euro .....€

3.4 Zahlungsbedingungen

Der Betrag ist bis zum ..... auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Stadtverwaltung Rathenow  
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam  
IBAN.:DE09 1605 0000 3861 0107 03  
BIC.: WELADED1PMB  
Cod.: 5550000.4461001  
PK.:

Der Jagderlaubnisvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung (Nachweis) abgeschlossen. Der Jahresjagderlaubnisschein wird erst nach Zahlungseingang ausgehändigt.

4. Schadensregelung

Die Stadt Rathenow und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden die dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen, es sei denn der Schaden ist durch einen Mitarbeiter der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis haftet für Schäden die Dritten und Mitarbeitern der Stadt im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen und stellt die Stadt Rathenow von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

5. Der/die Inhaber der Jagderlaubnis erklärt ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügte Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow nebst Anlagen durch seine/ihre Unterschrift anerkennt.

6. Der Jagderlaubnisschein beinhaltet die Berechtigung zur Benutzung nicht öffentlicher Wege im erforderlichen Umfang. Nichtpachtfähige Jäger erhalten keinen Jagderlaubnisschein, jedoch eine schriftliche Genehmigung zum Befahren des Stadtwaldes.

.....  
Inhaber/in Jagderlaubnis

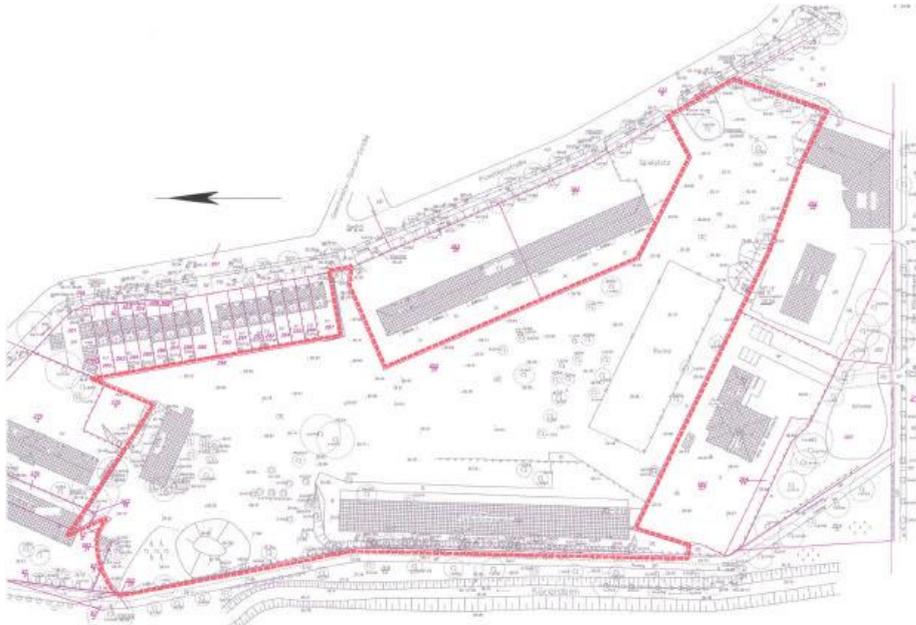
.....  
Stadt Rathenow, Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Körgraben“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am **20.04.2016** in öffentlicher Sitzung, den Bebauungsplan „Wohnbebauung am Körgraben“ (rechtskräftig seit 26.03.2008) aufgehoben.

Hiermit wird die Aufhebung öffentlich bekannt gemacht.



Puschkinstraße

Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Körgraben“ kann im Bauamt der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 419 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rathenow, den 21.04.2016

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

**über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Erneuerung der Brücke über die Havel bei Milow inklusive Ausbau des Knotenpunktes L 96/L 963 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Milow der Gemeinde Milower Land, der Gemarkung Premnitz der Stadt Premnitz und der Gemarkung Böhne der Stadt Rathenow**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Böhne beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

### **09. Mai 2016 bis 08. Juni 2016**

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15 Raum 426 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de) Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- schalltechnische Untersuchung
- wassertechnische Untersuchung
- landschaftspflegerische Begleitplanung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung

### **Hinweise:**

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **22.06.2016** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Rathenow Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2105-31103/0963/001 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). *Der Einwendungsausschluss be-*

*schränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.*

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.  
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Rathenow, den 28.04.2016

Im Auftrag  
gez. Ronald Seeger